

**Satzung der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der
Aumühle (Bibliotheksgebührensatzung - BibIGS)**

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-1-I), in der Fassung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66) sowie Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes – KG – (BayRS 2013-1-1F) in der Fassung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2011 (GVBl. S. 150) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenregelung**

- (1) Für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle werden Gebühren nach den in Ziffer 2 genannten Tarifen erhoben, und zwar entweder als Jahresgebühr oder Einzelgebühr.
- (2) a) Gebühren für Jahreskarten
- | | |
|--|---------|
| Einzelkarte (Erwachsene) | 15,00 € |
| für Jugendliche ab 16 Jahre, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Personen im Freiwilligendienst, Schwerbehinderte ab 50 %, Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sowie Personen, die Grundsicherung oder ähnliche Leistungen erhalten | |
| | 7,50 € |
| zusätzliche Partnerkarte zur Einzelkarte | 7,50 € |
- b) Gebühr für Einzelausleihe pro Medium 2,00 €
- c) Die Entleihe von Medien an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr erfolgt gebührenfrei.
- (3) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten 20 % Ermäßigung auf Veranstaltungen der Bibliothek.
- (4) Zusätzlich werden ggf. folgende Gebühren erhoben:
1. Säumnis- und Mahngebühr (§ 2)
 2. Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühr (§ 3)
 3. Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4)

§ 2 Säumnis- und Mahngebühren

- (1) Wird die Benutzungsfrist (§ 6 Abs. 1 der Bibliothekssatzung) überschritten, so wird für jeden Tag der Benutzungsfristüberschreitung eine Säumnisgebühr erhoben.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt je Säumnistag und Medium 0,20 €. Abweichend von Satz 1 beträgt die Säumnisgebühr für DVDs je Säumnistag und DVD 1,00 €. Als Säumnistage gelten die Tage nicht, an denen die Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck geschlossen ist.
- (3) Für jede schriftliche Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von 0,80 € erhoben.
- (4) Trifft den Benutzer an der Benutzungsfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Säumnis- und Mahngebühren nicht erhoben.

§ 3 Vorbestellungs- und Rückforderungsgebühren

Für die Benachrichtigung bei Vorbestellungen (§ 6 Abs. 2 der Bibliothekssatzung) und Rückforderungen (§ 6 Abs. 3 der Bibliothekssatzung) wird zusätzlich zu den in § 1 genannten Gebühren eine Gebühr in Höhe von 0,80 € erhoben.

§ 4 Sonderbeschaffungsgebühr

Für die Beschaffung eines Mediums durch den Deutschen Leihverkehr wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

§ 5 Ausweisersatz

Für die Zweitausstellung eines abhanden gekommenen Bibliotheksausweises wird eine Verwaltungsgebühr von 2,50 € erhoben.

§ 6 Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren ist der Benutzer der Stadtbibliothek Fürstenfeldbruck/Aumühle bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Säumnisgebühr (§ 2) entsteht mit dem Beginn des Betriebstages, der auf den Ablauf der Benutzungsfrist folgt.

- (2) Die Vorbestellungsgebühr (§ 3) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (3) Die Sonderbeschaffungsgebühr (§ 4) entsteht mit dem Eintreffen des Mediums bei der Stadtbibliothek.
- (4) Die Gebühren werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbibliothek in der Aumühle vom 01.05.1999 außer Kraft.

Fürstfeldbruck, den 07.12.2009
GROSSE KREISSTADT FÜRSTENFELDBRUCK

Sepp Kellerer
Oberbürgermeister

Erlassen durch Stadtratsbeschluss vom 24.11.2009;
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 17.12.2009 bis 11.01.2010

Geändert (§ 1 (2) a) durch Stadtratsbeschluss vom 30.04.2013;
Inkrafttreten der Satzungsänderung : 01.06.2013
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung im Rathaus in der Zeit vom 08.05.2013 bis 22.05.2013

Geändert [§ 1 (2) a, (3), (4) und § 2 (3), (4)] durch Stadtratsbeschluss vom 28.01.2014;
Inkrafttreten der Satzungsänderung : 01.03.2014
Bekannt gemacht durch Anschlag an den städtischen Amtstafeln und Niederlegung in der Stadtbibliothek in der Zeit vom 05.02.2014 bis 18.02.2014